

Promotionsordnung der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.12.2008

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG in der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) am 11.11.2008 die nachfolgende vom Fakultätsrat der Fakultät -I gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 08.10.2008 beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuung
- § 6 Referentinnen und Referenten
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften (im folgenden Fakultät genannt) verleiht für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Bildungs- und Erziehungswissenschaften und ihrer Teildisziplinen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften und ihrer Teildisziplinen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder einer

außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame -Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 6). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwissenschaften und ihrer Teildisziplinen gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin oder Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine Person oder mehrere Personen als Korreferentin oder Korreferent oder als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6, § 10 Abs. 2 Satz 2).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentin und der Korreferent bzw. die Korreferentinnen und die Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschulleh-

rergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern besteht. Dem Ausschuss kann je ein promoviertes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studentengruppe mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.

(2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren mit Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9 Abs. 3) eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwissenschaften und ihrer Teildisziplinen sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden (siehe § 1, (2)).

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) den Korreferentinnen oder den Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (§ 6 Abs. 2 Satz 2) eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes.

Es kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit beratender Stimme benannt werden. Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden gehört der Kommission eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Berechtigung zur selbständigen Lehre mit Stimmrecht an.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. In dem Fall kann mit der Betreuung das Recht verbunden sein, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Die Korreferentin oder der Korreferent muss in diesem Fall ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät sein. Die Entscheidung trifft – auf Antrag – der Promotionsausschuss.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der der Fakultät angehören soll, und die Korreferentin oder den Korreferenten. In begründeten Fällen, wenn das Thema der Dissertation ein benachbartes Fachgebiet berührt oder es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent bestellt werden. Sie oder er kann auch einer anderen Hochschule angehören. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 1 Abs. 2, kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Partnerhochschule angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrergruppe i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 und S. 5¹,

¹ Professorinnen und Professoren; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind.

sonstige nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als weitere Referentinnen und Referenten hinzugezogen werden. Bei diesen werden eine einschlägige Promotion und mehrjährige einschlägige Lehrtätigkeit vorausgesetzt.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die Korreferentin oder den Korreferenten und ggf. eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten vorschlagen. Den Vorschlägen kann entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige fachliche Gründe entgegenstehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion und Immatrikulation

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) ein Abriss des beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé über die geplante Dissertation,
- c) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) das Zeugnis über einen Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, in Bildungs-, Erziehungs-, oder Sozialwissenschaften oder einer benachbarten Disziplin oder Belege über ein gleichwertiges Studium in Bildungs-, Erziehungs-, oder Sozialwissenschaften oder einer benachbarten Disziplin an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade²,
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5),

- f) ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Partnerhochschule und der dortigen Kooperationspartnerinnen und -partner,
- g) die Erklärung eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät, in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird.
- h) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt werden,
- i) ggf. ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Werden gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Absatz 3 Buchstabe b).

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Wird ein begründeter Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe f), überprüft der Promotionsausschuss, ob dies möglich ist.

(6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion und mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

(7) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehendem Abs. 7 haben sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einzuschreiben.

² Ländergemeinsame Strukturvorgabe gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Bildungs-, Erziehungs-, oder Sozialwissenschaften darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Absatz 2 Satz 2 besonders darzulegen.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Zeitdauer der Disputation wird in diesem Fall verdoppelt (§ 11).

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, deren Inhalt nicht schon für eine Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- c) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,
- d) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b) und c) sowie ggf. nach § 4 Abs. 2 Satz 3,
- e) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3,
- f) Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende gemäß § 7 Abs. 7.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 wählt, die Referentinnen und Referenten gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt und über die Fachgebiete für den zweiten Teil der Disputation sowie über die Form seiner Durchführung nach § 11 Abs. 3 entscheidet. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich beide Entscheidungen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen/Referenten erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Wird ein Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden die Bestellung der betreffenden Referentin/des betreffenden Referenten widerrufen und gemäß § 9 (3) eine andere Referentin/einen anderen Referenten bestellen. Im Fall der Annahme der Dissertation schlagen die Referentinnen/Referenten zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

(2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von vier Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktage nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten wie folgt (§ 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend):

von 0	bis kleiner 0,5	= ausgezeichnet	= summa
	als		cum laude
von 0,5	bis kleiner 1,5	= sehr gut	= magna
	als		cum laude
von 1,5	bis kleiner 2,5	= Gut	= cum laude
	als		
von 2,5	bis 3,0	= genügend	= rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Gesamtnote ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, gleichzeitig zur Verfügung. Die Mitteilung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Falls Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 anzuwenden ist, verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

**§ 11
Disputation**

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich und besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer sowie einer abschließenden Diskussion. Im gesamten Disputationsverfahren soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die schriftlichen Gutachten der Referentinnen oder Referenten sind ebenfalls in die Disputation mit einzubeziehen. Die Disputation erstreckt sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Fragestellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die Gesamtdauer der Disputation soll 2 Stunden nicht überschreiten. Nach einer mindestens 60-minütigen Diskussion zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Fragen aus der Prüfungskommission vorliegen. Jedoch sind auch in dieser Phase der Diskussion Fragen aus der Prüfungskommission vorrangig zuzulassen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 und 5 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind. Es muss von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und ihren Mitgliedern anerkannt werden.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation, das doppelt zählt, und dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Disputation, das einfach zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Doktorand

oder die Doktorandin dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 3 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplare in den natur- und den Ingenieurwissenschaften, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches sowie 50 Mikrofiche-Kopien in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und 40 Mikrofiche-Kopien in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind und
- f) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Satz 2 Buchstaben a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können

im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 2 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 2 und 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom-, Magister, Bachelor- oder Mastergrades der Fakultät.

§ 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis hatte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattfand. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wis-

senchaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 378) erfüllt sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18 **Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19 **Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20) ist der Widerspruch nicht möglich. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Referentin oder der Referent ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

e) sich die Referentin/Gutachterin oder der Referent/Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 S. 2 besitzen.³

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 **Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und soll den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf sowie eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder

³ Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer kann vor der abschließenden Widerspruchsentscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät I und des Fachbereichs 3 außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung schon einen Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach den bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften in der Fassung vom 18.05.05 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 2/2005 v. 30.05.2005, S. 43) oder in der Fassung vom 27.01.2007 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2007, S. 40) oder des Fachbereichs 3 in der Fassung vom 16.10.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 5/2000) gestellt haben, bleibt es bei der Anwendung der bisherigen Ordnungen. Sie können jedoch binnen einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen, dass nunmehr diese Ordnung angewendet wird.

**Anlage 1
zu § 13 Abs. 2**

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften – zur
Erlangung des Grades einer/eines*)

Doktor der Philosophie (Dr. phil)
oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften (Dr. rer. pol.)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn*)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent*)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en)*
.....
.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

**Anlage 2
zu § 14 Abs. 2**

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
*).....
geboren am: in

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.),
oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaften (Dr. rer. pol.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promoti-
onsverfahren durch ihre/seine*) mit dem Prädikat
.....¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema
.....
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamturteil³⁾ erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
der Fakultät

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsaus-
schusses der Fakultät
.....

*) Zutreffendes einfügen
1) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude),
genügend (rite)
2) siehe Fußnote 1)
3) siehe Fußnote 1)

**Anlage 4
zu § 20 Abs. 6**

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

.....
geboren am in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät beigetragen hat, den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)
oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.)

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen